

Branchenspezifische Information – Bio-Importe

I. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen:

Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs.

Die EU-VO 834/2007 idgF. regelt den Import von landwirtschaftlichen und/oder verarbeiteten Produkten aus Drittstaaten (d.h. aus Ländern, die keine EU-Mitglieder sind, ausgenommen die Schweiz) im Artikel 33 bzw. den entsprechenden Durchführungsvorschriften (VO 1235/2008).

II. Zwei Arten von Importen aus Drittstaaten sind derzeit relevant:

(A) „Erleichterter Import“ aus anerkannten Drittstaaten
(gemäß Artikel 33 (2), EU-VO 834/2007)

Für folgende Drittstaaten wurde bereits der Nachweis erbracht, dass ein der EU-VO 834/2007 entsprechendes Kontrollsystem existiert und die landwirtschaftlichen und verarbeiteten Produkte aus biologischer Landwirtschaft jenen der EU-Mitgliedstaaten (bis auf spezielle Ausnahmen!) gleichwertig sind: **Argentinien, Australien, Chile, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Kanada, Tunesien, Neuseeland, USA, Korea.** Diese Staaten sind in der sogenannten Positivliste der Drittstaaten in der EU-VO 1235/2008 in Anhang III angeführt. Hier sind auch die für den „erleichterten Import“ zugelassenen Produkte sowie die autorisierten Kontrollstellen und entsprechenden Behörden angeführt. BIOS prüft nach Meldung/Antrag die Zulassungen jeweils im Einzelfall.

(B) „Erleichterter Import“ über anerkannte Kontrollstellen
(gemäß Artikel 33 (3), EU-VO 834/2007)

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 508/2012 vom 20. Juni 2012 sind Importe über von der Europäischen Kommission anerkannte Kontrollstellen für festgelegte Erzeugnisse in bestimmten Ländern zugelassen. Diese Kontrollstellen sind im Anhang IV der genannten Verordnung gelistet und haben je nach Drittland unterschiedliche Codenummern. Ebenfalls ist je nach Exportland die Kategorie der Exportgüter eingeschränkt (z.B. Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs, LM tierischen Ursprungs, verarbeitete pflanzl./tier. Produkte, Futtermittel usw.). BIOS prüft nach Meldung/Antrag die Zulassungen jeweils im Einzelfall.

Spezielle Richtlinien für Importe aus **China, Ukraine, Kasachstan, Moldawien, Russland** (insbes. Getreide, Mahlprodukte, Stärke, Inulin, Weizengluten, Malz, Ölsaaten, Körner, Industrie- und Medizinpflanzen, Stroh und Futtermittel, Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie z.B. Ölpresskuchen sowie Gojibeeren und daraus erzeugte Produkte) bzw. von Produkten mit Ursprung in diesen Ländern: Die Rückverfolgbarkeit vom Exporteur bis zum Landwirt und die biologische Integrität muss verifizierbar sein (Zertifikate aller involvierter Unternehmen bis zum Urprodukt) und je Importcharge ist die Ware beim Eintritt in die EU repräsentativ zu probieren und auf Pestizidrückstände zu untersuchen.

III. TRACES - Trade Control and Expert System

Die Änderungs-/Ergänzungsverordnung VO 2016/1842 zu den Importbestimmungen der VO 1235/2008 brachte ab 19-10-2017 Neuerungen bzgl. dem Ausstellungsverfahren von Import-Kontrollbescheinigungen. Eine Kontrollbescheinigung muss für jede Importsendung von Bio-Produkten aus Nicht-EU-Staaten von der jeweiligen zuständigen Kontrollstelle/-behörde im Drittstaat ausgestellt werden.

Das Formular der Kontrollbescheinigung (COI, Certificate of inspection) wurde geändert und muss ab 19-10-2017 in **elektronischer Form** im System „TRACES“ (Trade Control and Expert System) ausgestellt werden. Dazu müssen sich **alle am Import Beteiligten in TRACES** registrieren:

1. Alle Einführer/Erstempfänger benötigen einen **EU-Login** um sich in TRACES zu registrieren. Hierzu erstellen Sie unter folgendem Link ein neues Konto:
<https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>
2. <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login> Sie werden automatisch zurück zum EU-Login geleitet und müssen sich mit Ihrem EU-Login anmelden. Es öffnet sich die Registrierungsmaske für TRACES NT.
3. Wählen Sie die Organisationsform (es gibt drei Möglichkeiten zur Auswahl):
 - **Operator** (dies betrifft alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, wie z.B. Importeure oder erste Empfänger),
4. Im nächsten Fenster tragen Sie alle Details zu Ihrem Unternehmen ein. Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen gekennzeichnet.
 - Im Feld „Operator Identifier“ (Identifizierungsmerkmal Ihres Unternehmens) tragen Sie Ihre EORI-Nummer ein (Zollnummer).
 - Unter „Operator Activities“ (Aktivitäten) geben Sie sowohl als Importeur als auch als Erstempfänger „Organic Importer“ an (Es kann ggf. bei Erstempfängern zu weiteren Änderungen kommen)

Wenn alle Felder ausgefüllt sind, klicken Sie oben auf „create“.

Bevor Ihr Unternehmen in TRACES in einer Kontrollbescheinigung angeführt werden kann, muss es jedoch zuerst von Ihrer zuständigen Behörde verifiziert werden. Da die zuständigen Behörden derzeit noch keine automatische Meldung über neue Unternehmen bekommen, informieren Sie sie bitte per Email (gt.wien@bmgf.gv.at) mit einer Bestätigung ihrer Kontrollstelle (BIOS) über ihre Tätigkeit als Einführer/Erstempfänger. Wir stellen Ihnen die Bestätigung auf Anfrage aus.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch beim TRACES Help-Desk (auf Englisch):

https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/help/general/content/a_home/home.htm

IV. Importmeldung an Behörden und die Kontrollstelle

Jeder Import muss **BIOS im Voraus** gemeldet werden mit dem aktuellen Bio-Zertifikat (Kontrollstelle des Drittstaates) und der spezifischen Kontrollbescheinigung (= COI, certificate of inspection, Kopie/pdf.) für die jeweilige Importware/charge (ausgestellt von der Kontrollstelle im Drittstaat).

Für jede Sendung muss neben der Erstellung in TRACES auch eine **Kontrollbescheinigung** (in Papierform) von der zuständigen Kontrollbehörde/-stelle des Drittlandes ausgestellt werden und **im Original** spätestens zum Zeitpunkt der Verzollung die Ware begleiten. Form und Aussehen dieser Kontrollbescheinigungen

sind über die VO 1235/2008 Anhang V genau festgelegt. [Seit **19-10-2017** werden die Kontrollbescheinigungen **NICHT mehr** bei der Verzollung der Ware **durch den Zoll** bestätigt (VO 2016/1842 zu der VO 1235/2008).]

Die für Österreich einzig zuständige Behörde ist der Grenztierarzt in Schwechat (Flughafen Schwechat, Cargo, Rampe 10, 2. OG), **hier werden die **originalen Kontrollbescheinigungen** anhand der vorliegenden Dokumente hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Einfuhr gemäß EU VO 1235/2008 **durch einen Stempel im Feld 20 bestätigt (24 h, 7 Tage)**. gta.wien@bmgf.gv.at**

Ist der Erstempfänger nicht ident mit dem Importeur der Ware, so muss der Erstempfänger die von ihm unterzeichnete, vom Grenztierarzt abgestempelte, originale Kontrollbescheinigung an den Importeur weiterleiten, wo sie in Folge 2 Jahre aufbewahrt werden muss. Der **Importeur muss die abgestempelte und vom Erstempfänger gegengezeichnete Kontrollbescheinigung seiner Kontrollstelle (BIOS) in Kopie übermitteln**, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Importes nachzuweisen.

Fehlt auf der originalen Kontrollbescheinigung einer Sendung der Stempel des Grenztierarztes im Feld 20 (bei Verzollung in Österreich), so darf die gesamte betroffene Ware nur mehr **ohne** den Hinweis auf biologische Landwirtschaft vermarktet werden. Hinweis: Wird Ihre Importware in einem anderen EU-Land verzollt und in den EU-Raum eingeführt ist die jeweils zuständige Behörde in der Kontrollbescheinigung (COI) anzuführen und mit der Bestätigung zu beauftragen.

Begleitende Dokumente: Zusätzlich zur Kontrollbescheinigung (COI) sind folgende Dokumente **nach erfolgter Verzollung** an BIOS einzureichen:

- Zolldokumente
- Transportdokumente (z.B. CMR, Packing List, Landing bill, usw.)
- Bei Import aus China, Ukraine, Kasachstan, Moldawien, Russland bzw. von Produkten aus diesen Ländern (Ursprung):
 - Rückverfolgbarkeit und Bio-Zertifikate aller involvierter Unternehmen
 - Repräsentative Probenziehung und Laboranalyse (akkreditierte Methode) auf Pestizidrückstände (alle relevanten Pestizide), inkl. eindeutige Referenzierung am Prüfbericht (Chargen-Nummer o.ä.)

IV. Kennzeichnung der Importware aus Drittstaaten

Die Begleitscheine der Importware (Rechnungen, Lieferscheine, Chargen/Paletten-Etiketten, Frachtpapiere) geben einen Hinweis auf die Kontrollstelle im Drittland.

Wird auf der Warenlieferung/Produktetikettierung auch der Importeur angeführt, so ist der Kontrollstellencode von **BIOS AT-BIO-401** ebenfalls zu führen!